

Beschluss

Der Antrag der Verteidigung auf Vernehmung der sachverständigen Zeugin Amke Dietert von Amnesty International (Anlage 77 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. April 2017 in Verbindung mit der Ergänzung vom 02. Mai 2017) wird abgelehnt.

Gründe

1. Der Senat versteht den Antrag dahingehend, dass mit den im Antrag im einzelnen aufgeführten Behauptungen bewiesen werden soll, dass die durch die Berichte von Amnesty International vermittelten Erkenntnisse zur Menschenrechtssituation in der Türkei nur einen Teil der Realität erfassen. Es habe tatsächlich weitaus mehr Übergriffe von staatlichen Stellen gegeben. Letztendlich stellten diese Übergriffe einen gegenwärtigen Angriff bzw. eine gegenwärtige Gefahr im Sinne einer ständigen Furcht vor weiteren Übergriffen für die kurdische Bevölkerung dar, so dass jede den PKK-Mitgliedern zugeschriebene Tötung gemäß §§ 32, 34 StGB in Verbindung mit dem Widerstandsrecht in Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt sei.

Demgegenüber soll offenbar nicht in Frage gestellt werden, dass die Berichte von Amnesty International, soweit sie konkrete Feststellungen zur Menschenrechtssituation beinhalten, zutreffend seien. Zu dieser Auslegung gelangt der Senat auch, weil sich die Verteidigung mit dem nachfolgenden Antrag (Anlage 78 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. April 2017 und auch in der Ergänzung zum Antrag vom 02. Mai 2017) auf eine besondere Sachkunde der für Amnesty International tätigen sachverständigen Zeugin Dietert beruft, um die schlechte Menschenrechtssituation in der Türkei zu belegen.

2. Ob das so verstandene Vorbringen den Anforderungen an einen Beweisantrag genügt, erscheint zweifelhaft. Dies gilt insbesondere für die Behauptungen auf S. 9 f. des Antrages. Dort wird ausgeführt, dass mit der Beweiserhebung gerade kein konkreter Sachverhalt bewiesen werden soll. Die Beweiserhebung soll vielmehr ergeben, dass die sachverständige Zeugin zu bestimmten behaupteten Sachverhalten keine Angaben machen könne.

Soweit es sich gleichwohl um einen Beweisantrag handelt, ist dieser gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen.

Es ist offenkundig, dass Berichte von Menschenrechtsorganisationen nicht jeden Menschenrechtsverstoß, der in einem beobachteten Staat stattfindet, erfassen können. Zudem wurde als gerichtsbekannt mitgeteilt, dass die Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei starken Einschränkungen unterliegt sowie von staatlichen Stellen als kritisch gewürdigtes Verhalten immer wieder verfolgt wird. Auch vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass eine Aufklärung von Menschenrechtsverstößen erschwert ist und ein Menschenrechtsbericht kein komplettes Abbild der Menschenrechtssituation in der Türkei darstellen kann.

Für den Schuldspruch und die Strafzumessung ist dieser Umstand aber ohne Bedeutung.

Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, kommt es weder für den Schuld- noch für den Rechtsfolgenausspruch darauf an, ob die Menschenrechtssituation in der Türkei durch weitere Einzelfälle belegt werden kann (vgl. Anlagen 63 und Senatsbeschluss zur Ablehnung des Antrags Anlage 73 zum Hauptverhandlungsprotokoll).

Die Rechtsmeinung der Verteidigung, dass angesichts einer hohen Intensität von Übergriffen durch staatliche Stellen bereits die Furcht vor weiteren Angriffen die Tötung von Menschen gemäß §§ 32, 34 StGB legitimiert, auch wenn in der konkreten Situation kein Angriff von diesen Menschen ausgeht, teilt der Senat nicht.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 16. März 2017 (Anlage 47 zum Hauptverhandlungsprotokoll) ausgeführt, dass § 34 StGB bereits deshalb die gezielte Tötung von Menschen nicht rechtfertigen kann, weil das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte Rechtsgut nicht wesentlich überwiegt. Eine Abwägung von Menschenleben ist unserer Rechtsordnung fremd.

In dem zitierten Beschluss wurde ferner ausgeführt, dass eine so weitgehende Interpretation der Gegenwärtigkeit eines Angriffs, wie sie die Verteidigung vertritt, nicht den Voraussetzungen des § 32 StGB entspricht.

Allein die Befürchtung, dass es wieder zu Angriffen kommen könnte, begründet nicht deren Gegenwärtigkeit. Zudem berief sich die PKK in den Selbstbekenntnissen zu den in die Hauptverhandlung eingeführten Anschlägen häufig auf ihr vermeintliches Recht auf Vergeltung für vergangene Übergriffe (beispielsweise bezüglich der Anschläge Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 13 (Vergeltung, weil Polizisten bei den Newrozfeiern drei Monate zuvor einem Kind einen Arm gebrochen und das Volk angegriffen hätten), 26, 30, 32, 38 (Anschlag vom 06. August 2011 zum Gedenken an einen 13-Jährigen, der durch eine von einem Polizisten geworfene Gasbombe am Kopf getroffen und am 26. Juli 2011 verstorben sei), 52, 88, 92, 98, 99, 104 und 108 des Urteils gegen Kavak).

Für Vergeltung sieht die Rechtsordnung keine Rechtfertigung vor.

3. Aus den unter Ziff. 2. genannten Gründen gebietet es auch die Amtsaufklärungspflicht nicht, diesem Antrag nachzugehen.

